

Reglement Friedhof- und Bestattungswesen

I. Todesanzeigen

- Art. 1** Jeder Sterbefall ist innert 24 Stunden dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins zu melden.
- Art. 2** Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten, Bekannte oder Mitbewohner verpflichtet.
- Art. 3** Nach erfolgter Einschreibung hat sich der Anzeigende selbst mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Angehörige von Verstorbenen, deren Leichen in eine Kremation überführt werden und deren Asche auf dem Friedhof in einem eigenen Grab beigesetzt werden soll, haben der Werkkommission darüber innert 24 Stunden Mitteilung zu machen. Es ist nicht gestattet, dass die Hinterbliebenen den Platz selber auswählen.

Bei allen Todesfällen ist die Anordnung einer konfessionellen kirchlichen Feier Sache der Hinterbliebenen.

II. Aufsicht und Verwaltung

- Art. 4** Für Bestattungs- / Friedhofswesen ist die Werkkommission zuständig. Die nötigen Arbeiten werden durch die Gemeindearbeiter durchgeführt.

III. Beerdigung

- Art. 5** Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten haben die Beerdigungen nach den jeweiligen bestehenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen. An Sonn- und Feiertagen darf nicht beerdigt werden.

IV. Gräber und Grabmäler

- Art. 6** Die Gräber müssen bei Erwachsenen mindestens eine Tiefe von 1.50 m, bei Kindern unter 12 Jahren 1.20 m und für die Urnen mindestens 0.60 m aufweisen. Die Gemeindearbeiter sind dafür verantwortlich.
- Art. 7** Die Gräber für Erwachsene und Kinder sind in besonderen Abteilungen anzulegen. Kinder welche im Sterbejahr das 10. Altersjahr erreichen, werden auf dem Erwachsenenfriedhof beigesetzt.
- Art. 8** Grundsätzlich werden keine speziellen Grabstätten erlaubt. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn ein Verstorbener Ehrenbürger der Einwohnergemeinde ist.

V. Grabunterhalt

Art. 9 1. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber auf eigene Kosten zu unterhalten. Jedes Grab ist mit einer einheitlichen, steinernen Einfassung zu versehen. Die Äusseren Dimensionen haben bei Erwachsenen eine Länge von 1.80 m, eine Breite von 0.75 m und eine Höhe von 0.10 m aufzuweisen. Bei Kindern ist eine Länge von 1.10 m, eine Breiten von 0.60 m und eine Höhe von 0.10 m verlangt.

2. Für die Kosten der Einfassung haben die Angehörigen aufzukommen.

Art. 10 1. Jedes Grab soll einen Grabmal mit solider Unterlage erhalten. Die Höhe des Grabmals darf 1 m und die des Weihwasserbeckens 0.20 m nicht überschreiten. Erst nach Ablauf von mindestens 6 Monaten nach der Bestattung darf das Grabmal gesetzt werden. Die vorgeschriebene Einfassung kann jedoch früher provisorisch Verwendung finden.

2. Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch die Werkkommission. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine vermasste Zeichnung des Grabmals (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen

Auf dem Gesuch ebenfalls aufzuführen sind Name und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers des Grabmals. Ebenfalls anzugeben sind das zur Verwendung gelangende Material, die Bearbeitungsart und die Masse des Grabmals. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle (insbesondere bei figürlichen Arbeiten) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Für die Grabmäler sind nur Materialien gestattet, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind.

3. Die Grabmäler müssen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen, sich harmonisch in das Ganze einfügen und in der rückwärtigen Linie möglichst ausgerichtet sein.

Art. 11 Bei Hinterbliebenen der Verstorbenen, welche für die Grabfassung und Ausschmückung nicht aufkommen können, gehen die Kosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 12 Nach erfolgter Abräumung des Grabes wird über Grabstein und Einfassung verfügt, sofern diese nicht innert 30 Tagen nach erfolgter Anzeige in der Zeitung von den Angehörigen abgeholt werden. Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren wieder geöffnet werden.

Art. 13 Werden Grabmäler oder Grabzeichen, Pflanzen etc. von den Angehörigen nicht richtig unterhalten, so kann die Werkkommission den Hinterbliebenen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung ansetzen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so ist die Kommission berechtigt, die Mängel auf Kosten der Angehörigen beheben zu lassen.

VI. Urnengräber

- Art. 14** Asche von kremierten Verstorbenen kann Gräber von Verwandten beigelegt werden. Im gleichen Grab sind nur eine Erd- plus zwei Urnenbestattungen erlaubt, wofür in jedem einzelnen Fall eine besondere Bewilligung der Werkkommission eingeholt werden muss. Diese Einwilligung kann jedoch nur erteilt werden, wenn innerhalb des entsprechenden Friedhofsektors die letzte Erdbestattung in den letzten zehn Jahren erfolgt ist. Die Gräber dieses Friedhofsektors können jedoch nach Entscheidung der Werkkommission frühestens nach 20 Jahren seit der letzten Erdbestattung aufgehoben werden.
- Art. 15** In einem Urnengrab dürfen höchstens 2 Urnen beigelegt werden.
- Art. 16** Die Beisetzung von Urnen darf nur unter Aufsicht eines Gemeindarbeiters vorgenommen werden.
- Art. 17** Für die Inschrifttafeln sind folgende Masse einzuhalten: Höhe und Breite je 0.50 m, Maximale Dicke 0.15 m

VII. Familiengräber

- Art. 18** Familiengräber sind auf dem Friedhofareal nicht zugelassen.

VIII. Gemeinschaftsgrab

- Art. 19** Das Gemeinschaftsgrab dient zur Bestattung von jedermann auf dessen eigenen Wunsch, oder wenn jemand keine Angehörigen mehr hat. Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt. Grabsteine sind nicht gestattet. (Den Satz wegen der nicht Beschilderung wurde gestrichen)

IX. Der Friedhof

- Art. 20** Auf dem Friedhofareal hat Ruhe und Ordnung zu herrschen. Bei Zuwiderhandlungen oder Beschädigungen wird der Rechtsweg beschritten. Der Parkplatz des Friedhofs darf nur von Besuchern benutzt werden.
- Art. 21** Abfälle jeder Art müssen getrennt in den auf dem Friedhof zur Verfügung gestellten Containern und Komposthaufen entsorgt werden.
- Art. 22** Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Masse betreffend die Anlage der Gräber und Zwischenwege ist der Friedhofplan massgebend.

X. Leichenhalle

- Art. 23** Alle Verstorbenen müssen in die Leichenhalle überbracht werden. Vorbehalten bleiben sanitätspolizeiliche Anordnungen. Der Sarg mit dem Verstorbenen ist so frühzeitig als möglich, unter Anleitung eines Gemeindarbeiters in die Leichenhalle zu überführen.
- Art. 24** Die Leichenhalle wird auch Verstorbenen aus Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt.

- Art. 25** Die Gemeindearbeiter sind verantwortlich für das fach- und fristgerechte Bedienen der Kühlaggregate und der Heizung sowie für das Reinigen und Unterhalten sämtlicher Räume der Leichenhalle.
- Art. 26** Die Angehörigen eines Verstorbenen erhalten für die Zeit der Aufbahrung von den Gemeindearbeitern einen Schlüssel für den Besucherraum. Am Beerdigungstag ist der Schlüssel wieder zurückzugeben. Es ist darauf zu achten, dass die Halle geschlossen ist.

XI. Allgemeines

- Art.27.** Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden auf Anzeige der Werkkommission durch den Friedensrichter mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 300.- nebst Nebenkosten und Schadenersatz bestraft.
- Art. 28** Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden von der Werkkommission erledigt, mit Beschwerderecht innert 10 Tagen an den Gemeinderat.
- Art. 29** Mit Inkrafttreten dieses Reglements, nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse, insbesondere das Reglement über das Begräbnis- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 1. Juli 1996 ausser Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom: 10. September 2001

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Schneider Stefan

Beatrice Fink

Anhang zum Friedhofreglement

Gebühren

	Wochentage	Samstage
<u>Beisetzungskosten für Ortsansässige</u>		
Erwachsenengrab	Fr. 300.--	Fr. 450.--
Urnengrab	Fr. 150.--	Fr. 225.--
Gemeinschaftsgrab inklusive Beschriftungskosten	Fr. 150.--	Fr. 225.--
Kindergrab	Fr. 150.--	Fr. 225.--
Grabumfassungen (exkl. Kosten zum Setzen nach Aufwand)	Fr. 850.--	Fr. 850.--

Der Leichentransport wird direkt durch die Bestattungsfirma in Rechnung gestellt.

Beisetzungskosten für Nichtortsansässige

Erwachsenengrab	Fr. 800.--	Fr. 1200.--
Urnengrab	Fr. 400.--	Fr. 600.--
Gemeinschaftsgrab inklusive Beschriftungskosten	Fr. 400.--	Fr. 600.--
Kindergrab	Fr. 400.--	Fr. 600.--
Grabumfassungen (exkl. Kosten zum Setzen nach Aufwand)	Fr. 850.--	Fr. 850.--

Der Leichentransport wird direkt durch die Bestattungsfirma in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Bestattungskosten für Nichtortsansässige

Benutzung der Leichenhalle	Fr. 200.--
----------------------------	------------

Beschlossen an der Budgetgemeindeversammlung vom 12. Dezember 2011